



1. Art der baulichen Nutzung
- WR Reine Wohngebiete
  - WA Allgemeine Wohngebiete
  - MI Mischgebiete
  - GE Gewerbegebiete
  - SO Sondergebiete
2. Maß der baulichen Nutzung
- 0.5 Geschößflächenzahl
  - 6.0 Baumassenzahl
  - 0.4 Grundflächenzahl
  - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
  - II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
  - ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - a Abweichende Bauweise (Gebäude können die Länge von 50 m überschreiten, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)
  - g Geschlossene Bauweise
  - Bautlinie
  - Baugrenze
  - SD Satteldach
  - WD Walmdach
  - FD Flachdach
  - 28-36° Dachneigung
  - Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)
4. Fläche für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Zweckbestimmung:
    - Schule
    - Kirche
6. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
  - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung:
    - Öffentliche Parkfläche
    - Parkbucht
    - Fußweg
    - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
    - z.B. Einfahrt
    - z.B. Einfahrtsbereich
    - z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen
- Versorgungsfläche
  - Zweckbestimmung:
    - Elektrizität (Trafó)
8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- Elt-Freileitung mit Schutzstreifen
  - EK Erdkabel
  - G Gasleitung
  - W Wasserleitung
9. Grünflächen
- Grünfläche öffentlich
  - Grünfläche privat
  - Zweckbestimmung:
    - Parkanlage
    - Spielplatz
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Wasserflächen
  - Zweckbestimmung:
    - Fluß / Bach
12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)
  - Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
  - Einzelbäume zu erhalten
15. Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
  - Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
  - Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)
  - Straßenbegleitgrün

Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Stadt Bersenbrück  
Gemarkung Bersenbrück  
Flur 6.7 Maßstab 1:1000

Dem Planungsbüro Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 27.10.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2098/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 27. Okt. 1976  
Katasteramt im Auftrage:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256, ber.S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S.949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds.GVB1. S.229) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

§ 1: Mit der Bekanntmachung dieses Planes werden die Bebauungspläne "Gymnasium-Erweiterung" und "Priggenhagener Straße", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 27.10.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 12. Oktober 1983  
im Auftrage:  
Katasteramt  
Unterschrift

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück  
STADT BERSENBRÜCK  
Landkreis Osnabrück  
I. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.6.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 24.6.83 ortsüblich bekannt gemacht.  
Bersenbrück, den 7.11.1983

Minulubau  
STADT BERSENBRÜCK  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 7.6.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a BBauG Abs. 6 beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.8.1983 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.9.1983 bis zum 4.10.83 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
Bersenbrück, den 7.11.1983

Minulubau  
STADT BERSENBRÜCK  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
Bersenbrück, den 16.2.1984

Minulubau  
STADT BERSENBRÜCK  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 13.10.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Bersenbrück, den 7.11.1983

Minulubau  
STADT BERSENBRÜCK  
Stadtdirektor  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
Nikolaikirche 2 - 4908 Osnabrück  
Tel. (0541) 22257

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. Die bekanntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgeschlossen.

Osnabrück, 4. JAN. 1984  
Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Stadt ist durch die Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.  
Bersenbrück, den ...

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.  
Bersenbrück, den 16.2.1984

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Bersenbrück, den ...